Bundesrat Drucksache **146/02**

22.02.02

Gesetzesantrag

der Länder Bayern, Saarland

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) -

A. Problem und Ziel

Das am 01.01.1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Achtes Buch) hat sich in seinen Zielsetzungen dem Grunde nach bewährt. 10 Jahre Praxiserfahrungen zeigen aber auch die Notwendigkeit, einzelne Bereiche dieses Sozialleistungsgesetzes, deren Wirksamkeit und Kosten-Nutzenrelation auf den Prüfstand zu bringen.

Die Ausgaben für die Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB VIII (01.01.1991) enorm gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rd. 23,9 Mrd. DM im Jahr 1992 auf rd. 34,6 Mrd. DM im Jahr 1998 zu verzeichnen (letzter aktueller Stand der Statistik). Die Diskussion hat aktuell vor allem auch durch die Spar- und Konsolidierungszwänge der öffentlichen Hand an Schärfe gewonnen. Bereits seit längerem führen die Kommunalen Spitzenverbände die Klage, dass vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rechtsansprüche durch Bundesgesetz geregelt worden sind, ohne eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen. Die **Kommunen** fordern deshalb **bundesweit gesetzliche Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz.** Ziel ist, insbesondere bei einigen kostenträchtigen Leistungen eine weitere Belastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen. Insbesondere bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige kommt es aufgrund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite der zugrunde liegenden Leistungstatbestände zu einer erheblichen Ausgabensteigerung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird durch kostendämpfende Effekte die Nachhaltigkeit in der Jugendhilfe gesichert. Insbesondere wird bei einigen Leistungen, insbesondere im Bereich der Leistungen für seelisch behinderte junge Menschen, eine ziel- und zweckgerichtetere Leistungsgewährung ermöglicht und dadurch eine weitere Belastung der Kommunen vermieden oder zumindest deutlich eingedämmt. Außerdem werden bürokratische Hemmnisse weiter abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten

- Angleichung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35 a SGB VIII) an die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Sozialhilfegesetz (§ 39 BSHG);
- Einschränkung des Leistungsrahmens für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) auf die Fälle, in denen eine Jugendhilfemaßnahme vor Volljährigkeit begonnen worden ist;
- eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen des Datenschutzes;
- die Optimierung der Jugendhilfeplanung;
- die Rückholung von Länderkompetenzen bei Struktur- und Organisationsfragen;
- eine Vereinfachung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit;
- die Anrechnung des Kindergeldes bei der Erhebung eines Kostenbeitrages für Jugendhilfeleistungen, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt ;
- die Festschreibung einer Auskunftspflícht von Großeltern, die ihre Enkel in Tages- oder Vollzeitpflege betreuen, über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie
- die Einführung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

. . .

Ein „Kahlschlag" in der Jugendhilfe ist mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt aber ebenfalls für die Jugendhilfe. Damit auch die jungen Menschen von morgen eine Chance auf positive Entwicklungsbedingungen haben, gilt es stärker als bislang, die knapper werdenden Ressourcen ziel- und zweckgerichtet einzusetzen. Außerdem sollen bürokratische Hemmnisse abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte

Ausgabesenkungen bzw. Einnahmesteigerungen werden geschätzt auf rd. 150 - 250 Mio. € jährlich. Die Empfänger von Leistungen nach § 35 a SGB VIII sowie die jungen Volljährigen, denen wegen seelischer Behinderung Leistungen gewährt werden, werden derzeit auf Bundesebene nicht erfasst. Exaktere Kostenberechnungen sind daher nicht möglich.

Bundesrat Drucksache **146/02**

22.02.02

Gesetzesantrag

der Länder Bayern, Saarland

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) -

Der Bayerische Ministerpräsident München, den 22. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung und der Regierung des Saarlandes übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches
– Achtes Buch – (SGB VIII) –

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 773. Sitzung am 01. März 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches
– Achtes Buch - (SGB VIII) -
Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe -

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder - und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, sowie für junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor."

2. § 35 a wird wie folgt gefasst:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Kindern oder Jugendlichen, die durch eine seelische Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Kindern oder Jugendlichen mit einer anderen seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden."

b) Folgender neuer Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder oder Jugendliche, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist."

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Wurde im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 bis § 35 eine Maßnahme begonnen, kann diese Maßnahme auf Antrag über den Zeitpunkt der Volljährigkeit fortgesetzt werden, wenn der junge Volljährige bereit ist an der Maßnahme mitzuwirken und diese Maßnahme für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des jungen Volljährigen notwendig ist. Die Hilfe endet mit dem Abschluss der Maßnahme, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Antrag auf Fortführung der Maßnahme kann bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden."

4. Nach § 65 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nicht anvertraut im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Daten, die auch zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung in Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Betroffenen preisgegeben worden sind."

5. Nach § 80 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Planung soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden."

6. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder kann durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 7 bestimmt werden. "

7. § 86 wird wie folgt gefasst:

   a) Absatz 6 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

   c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass innerhalb eines Landes eine einmal begründete Zuständigkeit bis zur Beendigung der Leistung bestehen bleibt."

8. § 89 a wird aufgehoben.

9. In § 94 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „Der kindergeldbeziehende Elternteil hat bei der Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, bei der die Leistungen für den Unterhalt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden, mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind oder den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes oder einer dieser Leistung vergleichbaren Leistung zu zahlen; dabei findet § 1612 b Abs. 5 BGB keine Anwendung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insoweit berechtigt, anstelle des Kostenbeitrags das anteilige Kindergeld oder die diesem vergleichbare Leistung durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen."

10. In § 97 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

    „Wird ein Kind in Tagespflege (§ 23) durch Großeltern betreut oder erhält ein Kind oder ein Jugendlicher Vollzeitpflege (§ 33) bei Großeltern, sind die Großeltern verpflichtet, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben."

11. a) Die Überschrift zum Achten Kapitel wird wie folgt gefasst:

    „Achtes Kapitel. Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen ,Erhebung von Gebühren und Auslagen"

b) Nach § 97 a wird folgender § 97 b eingefügt:

„§ 97 b SGB VIII Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorsehen."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf den Tag der Verkündigung folgenden vierten Monats in Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

A. Allgemeiner Teil

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Achtes Buch, in Kraft getreten am 01.01.1991) hat sich in seinen Zielsetzungen dem Grunde nach bewährt. 10 Jahre Praxiserfahrungen zeigen aber auch die Notwendigkeit, einzelne Bereiche dieses Leistungsgesetzes auf den Prüfstand zu bringen. Die Diskussion über die Wirksamkeit oder die Kosten- und Nutzenrelation in der Jugendhilfe hat durch die Spar- und Konsolidierungszwänge der öffentlichen Hand an Schärfe gewonnen. Der Kostenanstieg in der Jugendhilfe seit Inkrafttreten ist enorm. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rd. 23,9 Mrd. DM im Jahr 1992 auf rd. 34,6 Mrd. DM im Jahr 1998 zu verzeichnen (letzter aktueller Stand der Statistik).

Angesichts der prekären Finanznot der öffentlichen Kostenträger werden von den Kommunen deshalb bundesweit seit längerem u.a. gesetzliche Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz mit dem Ziel der Kostendämpfung massiv reklamiert. Ziel ist, vor allem bei einigen Leistungen im Kernbereich der kostenträchtigen Hilfen, eine weitere Belastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen. Insbesondere bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche bzw. junge Volljährige kommt es aufgrund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite der zugrunde liegenden Leistungstatbestände zu einer erheblichen Ausgabensteigerung.

Mit dem Gesetzentwurf ist kein „Kahlschlag“ in der Jugendhilfe verbunden. Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt allerdings ebenfalls für die Jugendhilfe, damit auch die jungen Menschen von morgen und ihre Familien die Chance auf positive Entwicklungsbedingungen haben. Auch die Jugendhilfe darf deshalb nicht auf Kosten der Substanz leben und die Frage nicht ausblenden, wie dem teilweise zu beobachtenden überzogenen Anspruchsdenken wirksam begegnet werden kann.

Außerdem sollen bürokratische Hemmnisse abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird erreicht, dass auch für die seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Volljährigen vorrangig die Träger der Sozialhilfe und nicht die der Jugendhilfe zuständig sind. Gerade bei dieser Zielgruppe ist es zum Teil besonders schwierig, eine klare Trennlinie zwischen erzieherischem Bedarf und Rehabilitation zu ziehen. In der Praxis bestehen deshalb vor allem hier erhebliche Vollzugsprobleme und massive Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe, die durch die Neuregelung entfallen. Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für diese Fälle ist auch angemessen, da bei jungen Volljährigen die notwendige enge Verbindung zwischen Rehabilitation und Erziehung regelmäßig entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 35 a)

Die Kommunen beklagen bundesweit enorme Kostensteigerungen und deutliche Mitnahmeeffekte sowie erhebliche Auslegungsprobleme aufgrund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite des Leistungstatbestandes des § 35 a SGB VIII. Durch die Neufassung wird der bislang ausufernde Tatbestand der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen im Bundessozialhilfegesetz (§ 39 BSHG) enger gefasst. Die Neufassung hat zur Folge, dass nur eine wesentliche seelische Behinderung zum Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe führt. Personen mit nicht-wesentlichen Behinderungen kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Ferner droht künftig eine seelische Behinderung nur dann, wenn der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Leistungen der Eingliederungshilfe können so ziel- und zweckgerichteter gewährt werden, so dass letztlich genügend Ressourcen für die eigentlichen Hilfebedürftigen vorhanden sind. Außerdem wird erst durch diese Neuregelung einheitliches Recht für alle jungen Menschen mit Behinderungen geschaffen. Dies war auch die Intention des neu-

en Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX), das zum 1.7.2001 in Kraft getreten ist. Gerade dieses Ziel der Gleichbehandlung wird durch die unterschiedlichen Regelungen im Bereich der jungen Menschen mit Behinderungen allerdings verfehlt. Eine Neuregelung ist auch deshalb erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Bisher können junge Volljährige auch noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres -in Extremfällen sogar bis Ende des 27. Lebensjahres- erstmals Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Die Hilfegewährung für junge Volljährige berücksichtigt vor allem die Tatsache, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht. Jugendhilfeleistungen für über 21-Jährige sollten aber auch nach dem Willen des Gesetzgebers nach § 41 a.F. die Ausnahme sein, in der Praxis hat sich dies jedoch zum Regelfall umgekehrt. Folge hiervon sind massive Abgrenzungsprobleme und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe sowie erhebliche Reibungsverluste durch einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand und zum Teil Mitnahmeeffekte. Jugendämter vertreten zudem die Auffassung, dass nach Eintritt der Volljährigkeit die erzieherischen Methoden der Jugendhilfe weniger erfolgversprechend sind, insbesondere, wenn die Hilfe erst nach Volljährigkeit beginnt.

Durch die Neufassung wird erreicht, dass bei jungen Volljährigen nur begonnene Jugendhilfeleistungen fortgesetzt werden (keine Ersthilfe für junge Volljährige mehr) und die Leistungen der Jugendhilfe spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet sind. Notwendige Hilfe zur Selbsthilfe kann jungen Volljährigen effektiv auch durch moderne und qualifizierte Ansätze der Sozialhilfe (ggf. in Verbindung mit arbeitsfördernden Maßnahmen, z.B. „Arbeit statt Sozialhilfe"), Wohnungsvermittlung oder Schuldnerberatung, ohne personalkostenintensiven pädagogischen Einsatz von Jugendhilfefachkräften angeboten werden.

Zu Nummer 4 (§ 65)

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen erfordert eine zeitnahe Datenweitergabe innerhalb des Jugendamtes aufgrund seiner Garantenstellung. Datenschutz darf hier nicht zu Reibungsverlusten bzw. zur Erschwernis der Zusammenarbeit innerhalb eines Jugendamtes führen. Der neu einzufügende Abs. 1 a) stellt klar, dass Daten, die mitgeteilt worden sind, um eine Sach- und Geldleistung zu erhalten, „nicht anvertraut" sind und damit nicht dem besonderen Schutz nach § 65 SGB VIII unterliegen. Da in der Praxis große

Unsicherheit hinsichtlich Auslegung und Anwendung der Vorschrift herrscht, führt die entsprechende Änderung außerdem zu mehr Rechtssicherheit und einer stärkeren Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 5 (§ 80)

Jugendhilfeplanung ist gerade im Hinblick auf ihre kostendämpfende Wirkung eines der zentralen Steuerungsinstrumente für die Jugendämter. Ziel ist, durch ein kompatibles Netz an Jugendhilfeleistungen Synergieeffekte zu nutzen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und letztendlich den jungen Menschen und ihren Familien im Einzelfall rasch und zielgerichtet zu helfen.

In der Praxis wird örtliche Jugendhilfeplanung allerdings noch sehr unterschiedlich umgesetzt. Zum Teil fehlt es an systematischen und kontinuierlichen Planungsprozessen, auch den Aspekten wie Qualität, Wirtschaftlichkeit und Effektivität wird nicht immer Rechnung getragen, veraltete Statistiken und „Datenfriedhöfe" sind mancherorts keine Seltenheit.

Durch die gesetzliche Klarstellung der Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in Satz 2 soll die Kontinuität der Jugendhilfeplanung in der Praxis verbessert werden, die Prozesshaftigkeit und Aktualität betont und dem Prinzip der Nachhaltigkeit stärker als bislang Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 6 (§ 85)

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird durch die derzeitige Rechtslage eine zielführende und effektive Bündelung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der staatlichen Aufsicht vereitelt. Die bundesrechtlichen Schranken führen z.B. in Bayern zu dem absurden Ergebnis, dass altersgemischte Einrichtungen (=Kindergarten, Hort, Netz für Kinder und Krippe unter einem Dach) teilweise von den Jugendämtern und von den Regierungen gleichzeitig beaufsichtigt werden. Durch Landesrechtsvorbehalt soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte staatliche Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf die orts- und sachnähere Ebene der Kreisverwaltungsbehörden zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln.

Zu Nummer 7 (§ 86)

Das Regelungswerk der örtlichen Zuständigkeiten im SGB VIII ist äußerst kompliziert, verwaltungsaufwändig und fehleranfällig. Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Jugendhilfeleistungen oft wegen Zuständigkeitswechsel abgebrochen werden. Die Verbindung zwischen Personensorgeberechtigten und dem ursprünglich hilfegewährenden Jugendamt wird gekappt und muss mit dem nunmehr zuständig gewordenen Jugendamt vollständig neu aufgebaut werden. „Jugendhilfekarrieren" gilt es jedoch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vermeiden.

Den Ländern soll in Abs. 7 die Möglichkeit der Einführung einer statischen Zuständigkeitsregelung, d.h. die einmal begründete Zuständigkeit eines Jugendamtes bleibt bis zur Beendigung einer konkreten Leistung/Maßnahme erhalten, innerhalb des jeweiligen landesrechtlichen Geltungsbereichs ermöglicht werden. Auch der Wegfall der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs.6 SGB VIII a.F. führt dazu, die derzeitigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit erheblich zu vereinfachen und die fachliche Kontinuität zu wahren.

Zu Nummer 8 (§ 89 a)

Folgeänderung aufgrund Nummer 7.

Zu Nummer 9 (§ 94)

Die Änderung ermöglicht die Anrechnung des Kindergeldes, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt, wie das z.B. regelmäßig bei den stationären Hilfen der Fall ist. Mit einer entsprechenden Neuregelung wird dem Unverständnis darüber begegnet, dass Eltern, deren Kinder im Rahmen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht sind und dort den Lebensunterhalt erhalten, noch durch das Kindergeld „belohnt" werden. Die dadurch nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Eltern, die ihr Kind selbst erziehen, wird beseitigt. Durch die Ergänzung von § 94 Abs. 2 wird erreicht, dass Eltern/ein Elternteil bei der Heranziehung zu den Kosten in den genannten Fällen einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des auf das Kind/den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes (oder einer diesem vergleichbaren Leistung) zu leisten haben/hat. Die bürgerlich-rechtliche Aufteilung des Kindergeldes unterbleibt, da das Kindergeld in voller Höhe dem Elternteil zufließt, in dessen Haushalt das kindergeldauslösende Kind lebte. Außerdem wird klargestellt, dass sich die Träger der Jugendhilfe das Kindergeld von den Familienkassen erstatten lassen können und insoweit den entsprechenden Betrag nicht von den Eltern/dem Elternteil fordern müssen.

Zu Nummer 10 (§ 97 a)

In den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.96 wird festgestellt, dass Großeltern, die ihr Enkelkind in Erfüllung ihrer sekundären Unterhaltspflicht (d.h. die Eltern des Kindes sind nicht oder nicht in vollem Umfang leistungsfähig) in Tages- oder Vollzeitpflege betreuen, kein Pflegegeld erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Großeltern. Dies festzustellen, stellt die Jugendämter vor erhebliche Vollzugsprobleme, da das SGB VIII derzeit keine Auskunfts- oder sonstige Mitwirkungspflicht der Großeltern enthält. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können deshalb in der Praxis nicht umgesetzt werden.

Mit der Einführung einer Auskunftspflicht der Großeltern über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Abs. 1 wird erreicht, dass die Jugendämter deren Leistungsfähigkeit überprüfen können. Dadurch werden die durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.06.1996 entstandenen Unsicherheiten in der Praxis beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 11 (§ 97 b)

Hoheitliches Handeln der Jugendämter bzw. der Landesjugendämter oder der Bezirksregierungen erfolgt bislang kostenfrei. Die Einführung von (nicht allzu hohen) Gebühren bzw. Auslagen bei bestimmten Leistungen ist aber insbesondere dort sinnvoll, wo kein nennenswerter Unterschied zwischen diesen und ähnlich gelagerten Amtshandlungen beispielsweise im Bereich des Personenstandsrechts, des Gewerbe- oder Baurechts besteht. Durch Einführung eines Landesrechtsvorbehalts soll den Ländern in begründeten Fällen die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei bestimmten Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist ist dabei notwendig.